



Falschtanken ist kein Unfall

Nicht in jedem Fall ist es sinnvoll, ein Kfz dem Praxisvermögen zuzuordnen. Bei einer betrieblichen Nutzung von bis zu 50 Prozent kann der Arzt das Fahrzeug dem Privatvermögen zuordnen, bei unter 10 Prozent muss er es sogar. Nutzt der Arzt sein privates Fahrzeug auch für Hausbesuche und andere dienstliche Fahrten sowie für Fahrten von der Wohnung zur Praxis, stellt sich die Frage, welche Kosten er steuermindernd berücksichtigen darf. Immerhin fallen neben den Kosten für das Tanken auch Werkstattkosten für die regelmäßige Durchsicht und Wartung, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung oder auch Park- und Straßenbenutzungsgebühren an, die zumindest anteilig in direktem Zusammenhang mit beruflichen Fahrten stehen.

KILOMETER- VS. ENTFERNUNGSPAUSCHALE

Aufwendungen für Privatfahrten sind nicht steuerlich abzugsfähig. Für Dienstfahrten können die Aufwendungen in Höhe der anteiligen tatsächlich angefallenen Fahrzeugesamtkosten berücksichtigt werden oder vereinfachend pauschal 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer in Ansatz gebracht werden. Auch für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis darf ein pauschaler Kilometersatz berücksichtigt werden, allerdings nur 0,30 Euro je Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Praxis. Dabei hat die Entfernungspauschale eine abgeltende Wirkung. Das gilt nicht nur für den Praxisinhaber, sondern auch für Praxismitarbeiter, die ihr privates Fahrzeug für die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis nutzen. Egal welche Kosten in tatsächlicher Höhe angefallen sind,

mehr als 30 Cent je Entfernungskilometer dürfen nicht als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten in der Steuererklärung geltend gemacht werden.

FÜR UNFALLKOSTEN GIBT ES EINE AUSNAHMEREGLUNG

Sowohl bei Dienstfahrten, als auch bei Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte haben Kosten, die im Zuge eines Verkehrsunfalls anfallen, steuerlich eine Sonderstellung. Werden die Reparaturkosten nach einem Unfall mit dem privaten Fahrzeug selbst getragen, so können sie als außergewöhnliche Fahrzeugkosten zusätzlich als Werbungskosten geltend gemacht werden, auch wenn für die Fahrtkosten die Entfernungspauschale zum Ansatz kommt. Dies ist zwar weder gesetzlich geregelt, noch vom Gesetzeswortlaut gedeckt. Vielmehr ist es die Finanzverwaltung, welche es immer noch erlaubt, selbstgetragene Unfallkosten sowie Schadenersatzleistungen gegenüber dem Unfallgegner neben der Entfernungspauschale als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abzuziehen. Ausnahme: Passiert der Unfall bei einer Fahrt unter Alkoholeinfluss, wird die Fahrt zur Privatfahrt und die Kosten sind nicht abziehbar.

NUR UNFALLBEDINGTE REPARATURKOSTEN SIND ABZIEHBAR

Doch Vorsicht, es kommt auf den Anlass der kostenverursachenden Reparatur an, denn

nur Reparaturkosten in Folge eines Verkehrsunfalls dürfen steuerlich berücksichtigt werden. Davon zu unterscheiden sind Reparaturkosten aufgrund anderer Missgeschicke, die im Alltag eines Autofahrers auftreten können. Dazu gehört die Falschbetankung eines Pkw auf der Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Bereits 2014 bestätigte der Bundesfinanzhof die Auffassung des Finanzamtes, welches die dafür anfallenden Reparaturkosten nicht als abziehbare Werbungskosten anerkannte. Da das Falschbetanken keine Folge eines Verkehrsunfalls, sondern vielmehr eine Unachtsamkeit ist, sind die damit entstehenden Aufwendungen nicht zusätzlich zur Entfernungspauschale abziehbar.

Doch was ist, wenn beim Tanken zwischen mehreren Hausbesuchen oder während einer anderen dienstlichen Fahrt die Zapfpistolen verwechselt werden? Dann greift die Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale nicht und die selbst getragenen Kosten für das Auspumpen des Tanks dürfen als außergewöhnliche Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgezogen werden.



Steuerberater
Monika Brüning
ETL ADVISITAX
Schwerin

steuerexperten@etl.de